

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ferkelerzeugergemeinschaft Coppenbrügge w.V.

(sind auf der Homepage www.qrc-online.de einzusehen)

§ 1

Allgemeines und Geltungsbereich

1. Die Ferkelerzeugergemeinschaft Coppenbrügge w.V. (i.d. Folge: „Verwenderin,“) liefert an Mastbetriebe vorwiegend von ihren Mitgliedern erzeugte Ferkel sowie Zuchtschweine an Dritte und kauft von Dritten Zuchtschweine zur Weitergabe an ihre Mitglieder.

2. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Verwenderin mit Unternehmern (i.d. Folge: „Kunden,“), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart sind. Die Verwenderin erbringt ihre Leistungen ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen. Besondere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform oder müssen bei nachträglichen Vertragsänderungen von der Verwenderin schriftlich gegenbestätigt werden, wobei telekommunikative Form (§ 127 Abs. 2 S. 1 BGB) ausreicht; dies gilt auch für die Abweichung von diesem Schriftformerfordernis.

3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen von Käufern, Lieferanten oder anderen Vertragsbeteiligten werden - selbst bei Kenntnis - nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich seitens der Verwenderin zugestimmt. Insofern - und auch soweit in der Folge für die Wirksamkeit von Erklärungen Schriftform verlangt wird - gilt Ziff. 2 S. 3 Halbsatz 2 entsprechend.

§ 2

Leistungsumfang und Vertragsschluß beim Verkauf

1. Die Verwenderin liefert Tiere von gewöhnlicher und handelsüblicher Qualität; weitergehende Garantien, Zusicherungen und Beschaffenheitsvereinbarungen bedürfen der Schriftform, bzw. schriftlicher Gegenbestätigung durch die Verwenderin.

2. Soweit die Tiere durch ein Mitglied der Verwenderin oder durch einen Dritten (Erzeuger/Züchter) an den Kunden geliefert oder von dem Kunden dort abgeholt werden, ist dieses Mitglied oder dieser Dritte nicht berechtigt mit dem Kunden abweichende Vereinbarungen - insbesondere weitergehende Beschaffenheitsbestimmungen des Kaufgegenstandes - mit Wirkung für die Verwenderin abzuschließen. Entsprechende Vereinbarungen gelten im Verhältnis zur Verwenderin als nicht erfolgt, soweit diese nicht von der Verwenderin schriftlich gegenbestätigt werden.

3. Die Anzahl der bestellten Tiere ist grundsätzlich als Circa-Menge anzusehen. Bei unwesentlichen Abweichungen (+/- 10%) kann der Kunde keine Nachlieferung fordern; der Kaufpreis richtet sich in diesem Fall nach den gelieferten Mengen.

4. Die Verwiegung erfolgt grundsätzlich beim Erzeuger, das Ergebnis wird in jedem Fall auf dem Lieferschein festgehalten. Der Lieferschein wird vom Kunden oder von einer beauftragten Person unterschrieben. Das im Lieferschein festgehaltene Gewicht ist zwischen den Parteien verbindlich, nachfolgende Reklamationen können - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - nicht anerkannt werden.

§ 3

Gewährleistung beim Verkauf

1. Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Tiere unverzüglich zu prüfen. Mängel sind ebenso unverzüglich nach Prüfung der Verwenderin schriftlich gegenüber anzuzeigen. Wegen offensichtlicher Mängel ist eine Mängelanzeige ausgeschlossen, wenn diese nicht gleichfalls unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb 1 Woche wenn der Kunde Unternehmer ist, ansonsten binnen zwei Wochen ab Übergabe der Tiere an den Kunden - schriftlich gegenüber der Verwenderin erfolgt. Soweit der Kunde Unternehmer ist, ist der tatsächliche Zugang der Mängelanzeige maßgeblich, im Übrigen genügt rechtzeitige Absendung der Anzeige.

2. Die Ansprüche wegen verborgener und offensichtlicher Mängel verjähren (vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 1), soweit der Kunde Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist in einem Jahr nach Übergabe der Tiere, im Übrigen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

3. Ist eine Mängelrüge rechtzeitig erfolgt, so leistet die Verwenderin primär Gewähr durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung (Nacherfüllung). Verweigert die Verwenderin die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, so ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachbesserung gilt nach dem zweiten Versuch als fehlgeschlagen. Der Rücktritt ist bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit ausgeschlossen und grundsätzlich beschränkt auf die mangelhaften Tiere, soweit der Kunde kein besonderes Interesse daran geltend machen kann, von dem gesamten Kaufvertrag zurückzutreten.

4. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag und auch im übrigen haftet die Verwenderin - ausgenommen bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nicht (zusätzlich) auf Schadensersatz, es sei denn es liegt eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Verwenderin oder eines Erfüllungsgehilfen vor. Etwaige Ansprüche wegen Produkthaftung bleiben hiervon unberührt.

5. Mangelhafte Tiere des Züchters, bzw. Ferkelerzeugers dürfen nicht weiterveräußert werden. Geschieht dies gleichwohl, haftet die Verwenderin nicht für hierdurch entstehenden Schaden.

6. Bei Lieferungen von Zucht- und Nutztieren wird - sofern die Verwenderin nicht arglistig handelt - die Mängelgewährleistung bei Verkauf an einen Unternehmer insgesamt ausgeschlossen, ansonsten verjähren die Gewährleistungsansprüche des Kunden innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang, es sei denn die Verwenderin hat eine Beschaffenheitsgarantie übernommen. Die Regelung in Ziffern 4 und 5 bleibt hinsichtlich etwaiger Schadensersatzverpflichtungen unberührt.

§ 4

Zahlung des Kunden

1. Für den vom Kunden zu entrichtenden Kaufpreis sind der Lieferschein und die darauf vermerkten Mengen maßgeblich. Der Kaufpreis berechnet sich nach den aktuell geltenden Preisen der Verwenderin, welche durch öffentliche Notierung z.B. in der „LAND&FORST“, bekanntgegeben oder auf der Homepage des QRC unter www.qrc.online.de eingesehen werden können. Der Kaufpreis ist sofort fällig. Für jede Lieferung wird zeitnah eine Rechnung erstellt. Die Zahlung erfolgt bargeldlos unter Abbuchung des Rechnungsbetrages von einem vom Kunden zu benennendem Konto. Der Kunde erteilt der Verwenderin hierzu separaten Abbuchungsauftrag (SEPA Firmen-Lastschrift).

2. Ebenso werden mit dem Kaufpreis zusätzlich die jeweils für den Verkauf geltenden Gebühren abgebucht. Die Höhe der Gebühren wird vom Vorstand der Verwenderin jährlich durch Beschluss festgelegt. Dem Kunden kann auf Verlangen der aktuelle Beschluss zugeleitet werden.

3. Der Kunde kann gegen den Vergütungsanspruch nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht außerhalb des § 320 BGB kann der Kunde der Verwenderin nur entgegenhalten, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und der Anspruch, welcher der Verwenderin entgegengehalten wird, von dieser nicht bestritten wird oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5

Eigentumsvorbehalt, Informationspflichten und Freigabeanspruch

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Zahlung des Kaufpreises nebst Gebühren Eigentum der Verwenderin. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt (i.d. Folge: „EV,“) als Sicherheit für eine etwaige Saldoforderung der Verwenderin; der EV gilt auch dann, wenn dem Kunden ein Zahlungsziel gewährt worden ist.

2. Der Kunde ist berechtigt, die Tiere im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Tut er dies, tritt er bereits jetzt sämtliche ihm hierbei zuwachsenden Ansprüche, auch solche aus einer Sicherungsübereignung - und Abtretung, einem Garantievertrag und eigenem EV sowie sämtliche Ersatzansprüche gegen Kredit- und sonstige Versicherer sowie Schadensersatzansprüche an die Verwenderin ab, welche die Abtretung hiermit annimmt. Die Abtretung erfasst insbesondere Ansprüche auf den Schlachterlös und eine etwaige öffentliche Entschädigung nach behördlicher Anordnung der Schlachtung. Auch insofern nimmt die Verwenderin die Abtretung an.

3. Der Kunde ist ferner berechtigt, die Tiere im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu be- und verarbeiten. Eine solche Be- oder Verarbeitung erfolgt für die Verwenderin derart, dass dieser Hersteller der neuen Sache i.S.d. § 950 BGB ist und Eigentümer wird. Wird die in diesem Sinne „neue,“ Vorbehaltsware mit anderen Waren be- oder verarbeitet, erwirbt die Verwenderin Miteigentum an diesem Verarbeitungsprodukt im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Marktpreis der durch diese Verarbeitung entstandenen „neuen,“ Sache z.Z. der Be- und Verarbeitung.

4. Bei Vermischung oder Vermengung i.S.d. § 947 BGB erwirbt die Verwenderin Miteigentum oder - wenn die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen ist - Alleineigentum.

5. Der EV zu den Ziff. 3 und 4 erfasst auch den durch die Veränderung eintretenden Wertzuwachs.

6. Die dem Kunden gewährten Berechtigungen i.S. der Ziff. 2 bis 4 bestehen nicht, wenn dieser über das Vorbehaltsgut, die aus einer Weiterveräußerung ihm anwachsenden Forderungen oder das Produkt der Ver- oder Bearbeitung oder Vermischung bereits zeitlich vor den in den Ziff. 2 bis 4 bezeichneten Handlungen zugunsten eines Dritten verfügt hat. Solche Vorabverfügungen hat der Kunde der Verwenderin unverzüglich ebenso mitzuteilen, wie eine Vollstreckung in das Sicherungsgut durch Dritte. Von den Kosten einer Intervention gegen die Vollstreckung stellt der Kunde die Verwenderin frei.

7. Der Kunde hat der Verwenderin auf Verlangen den Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und dieser die Abtretung anzuzeigen. Die Verwenderin selbst wird die Abtretung nicht bekanntgeben, soweit der Kunde seine durch den EV gesicherten Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

8. Gerät der Kunde in Vermögensverfall (Zahlungseinstellung und/oder Überschuldung) oder befindet er sich sonst mit einer gesicherten Verpflichtung in Verzug, ist er auf Verlangen der Verwenderin verpflichtet, dieser eine vollständige Aufstellung über den Verbleib der Vorbehaltsware, über die der Verwenderin abgetretenen Forderungen und über die Personen der jeweiligen Schuldner auszuhändigen, sowie die Verwenderin auch mit jeglichen Informationen auszustatten, welche sie zur- ggf. auch gerichtlichen - Durchsetzung ihrer Rechte aus vorstehendem Eigentumsvorbehalt benötigt. Solche Informationen umfassen auch den Schuldner der an die Verwenderin abgetretenen Rechte möglicherweise zustehende Einreden und Einwendungen.

§ 6

Kauf von Tieren durch die Verwenderin

1. Beim Ankauf von Tieren durch die Verwenderin sichert der Kunde zu, dass die überlassenen Tiere entsprechend den Angaben auf dem Lieferschein geimpft worden sind und keinerlei Verdachtsmomente für eine Krankheit oder sonstige Mängel der Tiere vorliegen. Ferkel müssen in den Kernpunkten die Beschaffenheit aufweisen, wie in den Erzeugungs- und Qualitätsregeln der Verwenderin in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

2. Bei Zuchttieren sichert der Kunde zu, dass diese fruchtbar/zeugungsfähig sind.

3. Eine Beschränkung oder ein Ausschluss der Gewährleistungsansprüche gilt gegenüber der Verwenderin nur dann als vereinbart, wenn entsprechende Regelung schriftlich erfolgt oder schriftlich durch die Verwenderin bestätigt wird. Die Regelung in § 2 Ziff. 2 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für sonstige Haftungsbeschränkungen oder Haftungseinschränkungen des Kunden.

§ 7

Schlußvorschriften

1. In den gesetzlich zulässigen Fällen ist Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den vertraglichen Beziehungen zwischen Kunden und Verwenderin der Geschäftssitz der Verwenderin. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

2. Auf die rechtlichen Beziehungen zwischen Kunden und Verwenderin findet deutsches Recht Anwendung.

3. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Unwirksame oder nichtige Bestimmung soll - ggf. im Wege der Auslegung - durch eine Bestimmung ersetzt werden, die der erkennbar gewordenen, wirtschaftlichen Zielrichtung der unwirksamen Bestimmung weitestgehend nahekommt.